

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT JÜTERBOG



mit den Ortsteilen Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Fröhden, Neuheim, Neuhof und Werder

26. Jahrgang

Jüterbog, den 09. August 2017

Ausgabe 08/2017



Jüterboger Stadtansichten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ Seite 2
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 Seite 3
- Stellenausschreibung Verbandsvorsteher/in Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Abstimmungsbehörde: Stadtverwaltung Jüterbog

Gemeinde: Stadt Jüterbog

Stimmkreis: 24, Teltow-Fläming II

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 28. Februar 2018

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der

- Abstimmungsbehörde (Nummer 2) bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr und bei den
- weiteren Eintragungsstellen (Nummer 1) bis Dienstag, den 27. Februar 2018, 16 Uhr

unterstützt werden:

Lfd. Nr.	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadtverwaltung Jüterbog Markt 21 Einwohnermeldeamt Zimmer 107	Montag: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
		Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
		Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
2	Stadtverwaltung Jüterbog Mönchenkirchplatz 4 Bibliothek	Dienstag: 10:00 - 17:00 Uhr
		Mittwoch: 13:00 - 17:00 Uhr
		Donnerstag: 13:00 - 18:00 Uhr
		Freitag: 10:00 - 13:00 Uhr
		Samstag: 10:00 - 13:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens

persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:

Hans Lange
Glöziner Straße 1
19357 Karstädt OT Premslin
Prignitz

Bernd Albers
Falkenstraße 26b
14532 Stahnsdorf
Potsdam-Mittelmark

Dr. Dietlind Tiemann
Neue Weinberge 21
14776 Brandenburg an der Havel

Hans-Peter Goetz
Wiesenstraße 17
14513 Teltow
Potsdam-Mittelmark

Michael Oecknigk
Palombinistraße 30
04916 Herzberg (Elster)
Elbe-Elster

Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz
Badestraße 17
17291 Prenzlau
Uckermark

Klaus Rocher
Kurze Straße 1
15834 Rangsdorf OT Groß Machnow
Teltow-Fläming

Holger Kelch
Virchowstraße 7
03044 Cottbus

Olaf Klempert
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf
Oder-Spree

Daniel Mende
Wahrenbrücker Straße 2a
03253 Schönborn
Elbe-Elster

Jüterbog, 09.08.2017


 Arne Raue
 Bürgermeister
 der Stadt Jüterbog



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Aufgrund der fehlerhaften Veröffentlichung der Haushaltssatzung und des Haushaltssicherungskonzeptes im Amtsblatt der Stadt Jüterbog Ausgabe 07/2017 vom 01. Juli 2017 wird die nachstehende Haushaltssatzung (Beschluss-Nr. 2017/0021) und das Haushaltssicherungskonzept (Beschluss-Nr. 2017/22) der Stadt Jüterbog für das Haushaltsjahr 2017, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 29.03.2017, hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde durch die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde am 13.06.2017 unter dem Aktenzeichen 15 31 03.14.1/17 erteilt.

Der Haushaltsplan 2017 liegt nach § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr.19) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 Nr.16) vom 09.08.2017 bis 25.08.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus Jüterbog Zimmer 303 öffentlich aus.

Jüterbog, den 25.07.2017



Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Haushaltssatzung der Stadt Jüterbog für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	23.798.500 EURO
ordentlichen Aufwendungen auf	23.666.700 EURO
außerordentlichen Erträge auf	105.000 EURO
außerordentlichen Aufwendungen auf	71.000 EURO

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	26.745.400 EURO
Auszahlungen auf	28.947.200 EURO

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.204.100 EURO
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.968.400 EURO
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.041.300 EURO
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.861.500 EURO

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	500.000 EURO 117.300 EURO
---	------------------------------

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EURO
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EURO

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von	500.000 EURO
---	--------------

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzsatzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages von 100.000 Euro und
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro

festgesetzt.

Jüterbog, den 21.06.2017



Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming



Stellenausschreibung Verbandsvorsteher/in

Der 1994 gegründete Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming hat im Verbandsgebiet die Aufgaben der Versorgung mit Trinkwasser sowie der schadlosen Entsorgung, Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser für rund 21.200 Einwohner. Die Stadt Jüterbog, die Stadt Treuenbrietzen und die Gemeinden Niedergörsdorf und Niederer Fläming bilden den Zweckverband.

In Umsetzung der ihm von den kommunalen Mitgliedern übertragenen Aufgaben plant, realisiert und betreibt der WAZ wasserwirtschaftliche Anlagen und Netze und finanziert diese über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg.

Der WAZ Jüterbog-Fläming wird zurzeit ehrenamtlich geführt. Da die Verbandsleitung künftig hauptamtlich tätig sein wird, ist die Stelle der

hauptamtlichen Verbandsleitung (Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher)

zu besetzen.

Die Stelle ist eine Wahlfunktion für die Dauer von 8 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Ihre Aufgaben:

- operative Leitung und Entwicklung des Zweckverbandes und strategische Mitwirkung
- Führung und Organisation der Geschäfte der laufenden Verwaltung und der Verbandsaufgaben entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Verbandsausschusses sowie der Verbandsversammlung
- Erstellen und Umsetzen von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen
- Vorbereitung und Umsetzung von Satzungen
- Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Einbindung von Dienstleistern zur Erfüllung der Aufgaben
- überzeugende und sichere Repräsentation und Vertretung des Zweckverbandes in der Öffentlichkeit und in Gremien sowie die Mitarbeit in fachspezifischen Verbänden

Qualifikation und Anforderungen:

- abgeschlossenes ingenieurtechnisches Studium der Wasserwirtschaft oder einer vergleichbaren Hochschulqualifikation sowie mehrjährige Berufserfahrung in der Tätigkeit eines Ingenieurs/Ingenieurin der Wasserwirtschaft
- mindestens 3 jährige Erfahrung in einer Führungsposition bei einem Zweckverband, Ver- oder Entsorgungsbetrieb oder in der Kommunalverwaltung
 - Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung
 - Fachkenntnisse im Bereich des Haushalts-, Verwaltungs-, Kommunal-, Kommunalabgaben- und Wasserrecht des Landes Brandenburg, der Vergabeordnungen VOB/VOL/ VgV, der HOAI sowie weiterer einschlägiger Bundesgesetze
 - Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Verwaltungsorganisation, des Arbeitsrechtes und der Abgabenerhebung
- Kenntnisse kommunaler Strukturen und Entscheidungsprozesse
 - Kommunikative Kompetenz bei der Mitarbeit in Gremien, der Führung des Personals, konzeptionelle Fähigkeiten sowie Verhandlungsgeschick
 - Konflikt- und Teamfähigkeit
 - überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Flexibilität sowie überzeugendes Auftreten und Durchsetzungsvermögen

- Besitz des Führerscheins, Klasse B
- Aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf, Nachweis der erforderlichen Studienabschlüsse und Befähigungen, Dienstzeugnisse und polizeiliches Führungszeugnis

Das bieten wir Ihnen:

- eine herausfordernde, abwechslungsreiche und eigenverantwortliche Tätigkeit das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Regelungen des TVöD/VKA Tarifgebiet Ost und ist mit der Entgeltgruppe 14 bewertet.
- Dienstwagen zur geschäftlichen und privaten Nutzung

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Eine Erstattung von Bewerbungskosten erfolgt nicht.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Ihre Bewerbungsunterlagen (Hinweis auf dem Umschlag: „**Bewerbung, bitte nicht öffnen**“) richten Sie bitte bis zum **15.09.2017** (Posteingang) an:

WAZ Jüterbog-Fläming
 Vorsitzender der Versandsversammlung
 Herrn Wolfgang Loof
 Parkstraße 1
 14913 Jüterbog

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum - Amtsblatt für die Stadt Jüterbog

Herausgeber des amtlichen Teils und Verantwortlicher für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Stadt Jüterbog mit den Ortsteilen Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Fröhden, Neuheim, Neuhoof und Werder, vertreten durch den Bürgermeister,
 Postanschrift: Markt 21, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 - 46 31 05,
 Fax: 03372 - 46 34 10, www.jueterbog.de

Druck, Verlag und Vertrieb: FlämingWerbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 - 44 29 56, Fax: 03372 - 44 29 58,
www.FlaemingWerbung.de, mail@FlaemingWerbung.de

Redaktion: Stadtverwaltung Jüterbog, Markt 21, 14913 Jüterbog,
 Telefon: 03372 - 46 31 05, ordnungsamt@jueterbog.de

Herausgeber des nichtamtlichen Teils: Stadtverwaltung Jüterbog,
 Redaktion Amtsblatt, Markt 21, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 - 46 31 05, ordnungsamt@jueterbog.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: FlämingWerbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 - 44 29 56, Fax: 03372 - 44 29 58,
www.FlaemingWerbung.de, mail@FlaemingWerbung.de

Auflage: 7500 Exemplare*

Redaktionsschluss: 14.08.2017

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt.

* Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt, nicht zumutbare bzw. nicht mögliche Zustellung (z. B. kein Briefkasten) oder anderer schädigender Ereignisse kann kein Ersatz gefordert werden, ebenso für nicht erschienene Anzeigenveröffentlichungen und -platzierungen. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt. Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.



Nichtamtlicher Teil der Stadt Jüterbog

Uns erreichte die traurige Nachricht,
dass unser Mitarbeiter, Herr

Udo Entrich

am 20. Juni 2017

verstorben ist.



Mit Herrn Entrich verlieren wir einen engagierten,
bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
geschätzten Kollegen der Stadt Jüterbog.
Herr Entrich war als Hausmeister
in der Lindenschule tätig.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Stadt Jüterbog
Der Bürgermeister

Personalrat
Die Vorsitzende

Auflösung des Rätsels 6/2017

Das Lösungswort lautet „**Jueterbog wird bunt**“

Unter allen richtigen Einsendungen wurden wieder 3 Gewinner gezogen:

Frau Brigitte Simon aus Jüterbog
Herr Günter Panse aus Jüterbog
Frau Regina Guderjahn aus Kloster Zinna

Herzlichen Glückwunsch!

Die Präsente können zu den Sprechtagen im Rathaus
Zimmer 105 abgeholt werden.

Anzeige

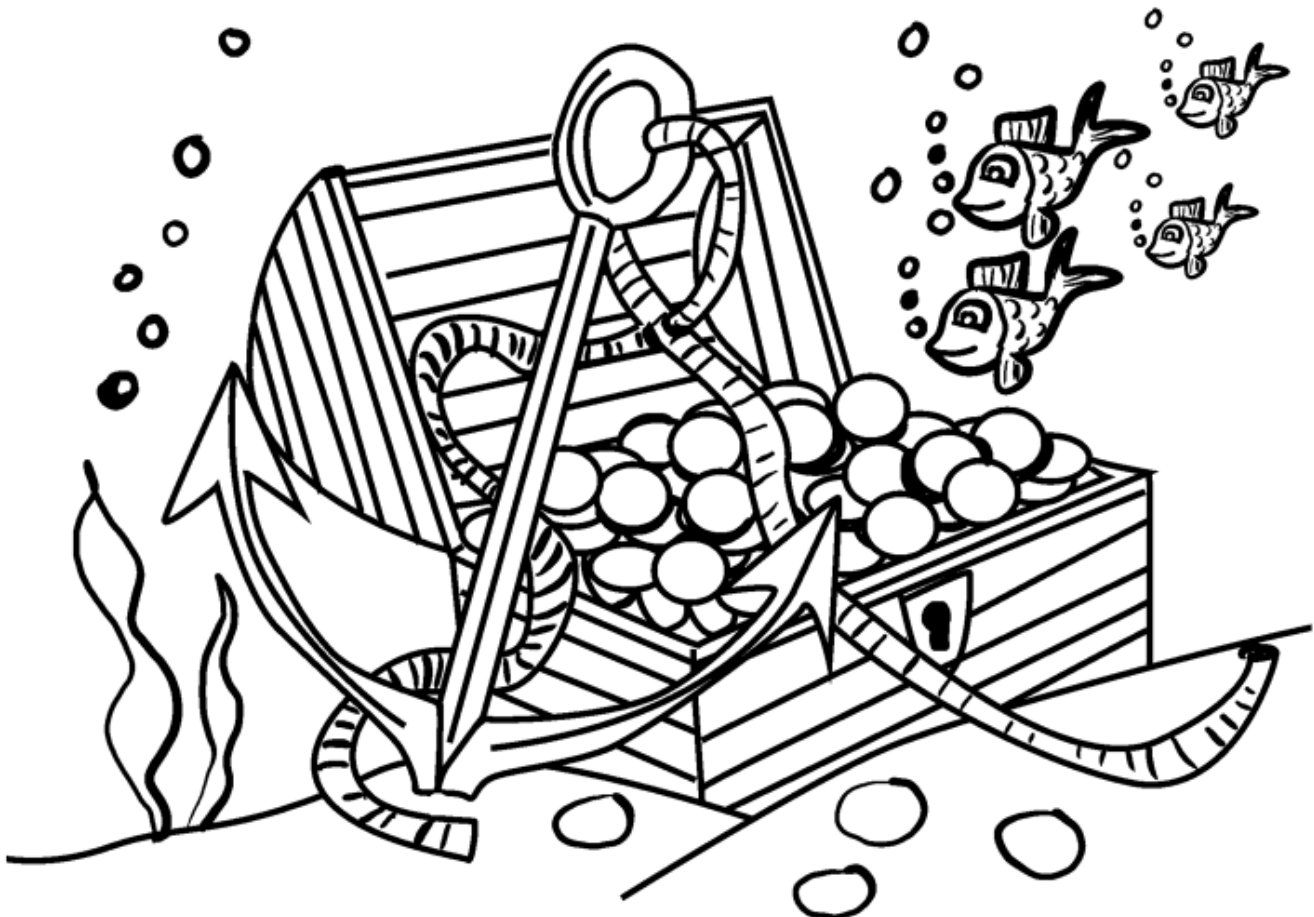
Spreewa
immer gute Aussichten
Fenster und Türen

☎ 03 54 56 / 6 90-0

Kunststoff-Fenster • Holz-Fenster
Alu-Fenster • Haustüren
Wintergärten • Kunststoff-Profile

Kiefernweg 1 • 15926 Luckau / Duben
www.spreewa-fenster.de

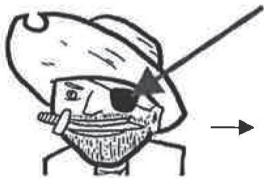
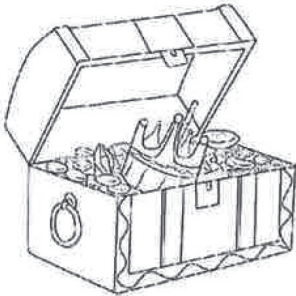
Zum Ausmalen



Hallo liebe kleine Rätselfreunde, heute seid Ihr gefragt. Löst das Rätsel und schickt die Lösung an die Stadtverwaltung Jüterbog, Redaktion Amtsblatt, Markt 21, 14913 Jüterbog. Der Einsendeschluss ist der **14.08.2017**. Unter allen richtigen Einsendungen werden 3 Gutscheine für das Jüterboger Freibad verlost. **Viel Glück!**

Kinderkreuzworträtsel

Piraten



Crossword puzzle grid with the following letters and numbers:

- Vertical word 1 (left): T (position 2)
- Vertical word 2 (middle): S (position 2)
- Vertical word 3 (right): R (position 6)
- Horizontal word 1 (middle): G (position 2), S (position 3), 1 (position 4)
- Horizontal word 2 (bottom): 4 (position 1), Z (position 2), 3 (position 3)
- Vertical word 4 (bottom right): L (position 5)

Lösungswort:

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---





**LKW-Fuhrbetrieb • Fahrschule
Busbetrieb • Mietwagen**

A. Reich GmbH Jüterbog • Grünaer Weg 10 • 14913 Jüterbog

September 2017

01.09.17	Falkenhain von der Braunkohle bis zum Leipziger Neuseenland	73,00 € p.P.
	Busfahrt, Reiseleitung vor Ort, Schifffahrt, Mittag, Kaffeegedeck, musikalische Unterhaltung	
06.09.17	Einkaufsfahrt Bad Muskau	15,00 € p.P.
	Busfahrt	
13.09.17	Neuzelle	61,00 € p.P.
	Busfahrt, Schauvorführung Scherzkoer Mühle, Mittag, Führung Neuzeller Klosterbrauerei	
27.09.17	Potsdamer Tagestour	70,00 € p.P.
	Busfahrt, Mittag, Eintritt Biosphäre Potsdam, Schifffahrt	

Oktober 2017

03.10.17	Fahrt in den Wörlitzer Park und Besuch der Straußenfarm	64,00 € p.P.
	Busfahrt, Gondelfahrt durch den Wörlitzer Park, Mittag, Besuch der Straußenfarm in Naundorf	
04.10.17	Einkaufsfahrt Bad Muskau	15,00 € p.P.
	Busfahrt	
11.10.17	Wohlfühltag in der Therme Bad-Saarow	51,00 € p.P.
	Busfahrt, Eintritt	
25.10.17	Ferientag im Leipziger Zoo	Kinder 47,00 € p.P. Erwachsene 52,00 € p.P.
	Busfahrt, Eintritt	
31.10.17	Historisches Marktplatzspektakel in der Lutherstadt Wittenberg	55,00 € p.P.
	Busfahrt	

**Vorschau: 04.11.2017 Berlin Tattoo
16.12.2017 - 17.12.2017
White Christmas in Concert 2017 in Oberhausen**

Noch mehr Fahrten und nähere Informationen zu den Reiseprogrammen erhalten Sie unter **www.a-reich.com**.
Persönliche Beratung und Buchungen unter **Tel. 03372 404677**

